

# Schweizerisches Strafgesetzbuch Militärstrafgesetz (Verlängerung der Verfolgungsverjährung)

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

## **1. Strafgesetzbuch<sup>2</sup>**

*Art. 97 Abs. 1 Bst. c und d (neu)*

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt in:

- c. 10 Jahren, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist;
- d. 7 Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.

## **2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927<sup>3</sup>**

*Art. 55 Abs. 1 Bst. c und d (neu)*

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt in:

- c. 10 Jahren, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist;
- d. 7 Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.

<sup>1</sup> BBl 20xx ...

<sup>2</sup> SR 311.0

<sup>3</sup> SR 321.0

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.